

# Fusionsvertrag Berninabahn - Rhätische Bahn

## Art. 1

1. Die BB überträgt der RhB ihr gesamtes Vermögen, mit Einschluss aller sonstigen Rechte, sowie ihre Schulden.
2. Die RhB dagegen übernimmt von der BB das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden, mit Einschluss aller sonstigen Verpflichtungen.
3. Das Vermögen und die Schulden werden unter Ausschluss der Liquidation auf Grund der Bilanz der BB vom 31. Dezember 1942 übertragen.
4. Die Bilanz der BB vom 31. Dezember 1942 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und ist ihm im Anhang beigefügt.

## Art. 2

1. Die BB bewilligt für die ihr gehörenden Liegenschaften die Eintragung der RhB als Eigentümerin in die Grundbücher. Die RhB beantragt diese Eintragung.
2. Die BB stimmt ferner zu, dass die Bundeskonzessionen für den Bau und Betrieb der Bahn vom 22. Dezember 1899, mit den Ergänzungen und Änderungen vom 17. Dezember 1915 und 15. Dezember 1933, auf die RhB übertragen wird.

## Art. 3

1. Die RhB übernimmt die BB zum Preise von Fr. 5 161 000.-, der folgendermassen zu tilgen ist:
  - a) für im Ganzen 7000 Obligationen I. Hypothek der BB zu Fr. 500.- werden 2100 Prioritätsaktien der RhB zu Fr. 500.- verabfolgt, ausmachend Fr. 1 050 000.-
  - b) für die dem Bankenkonsortium Basel überlassene Pfandverschreibung I. Hypothek der Berninabahn vom 12. Februar 1934 im Betrage von Fr. 700 000.- werden 420 Prioritätsaktien der RhB zu Fr. 500.- verabfolgt, ausmachend Fr. 210 000.-
  - c) für die der Graubündner Kantonalbank überlassene Pfandverschreibung I. Hypothek der Berninabahn vom 15. Februar 1934 im Betrage von Fr. 300 000.- werden Prioritätsaktien der RhB zu Fr. 500.- verabfolgt, ausmachend Fr. 270 000.-
  - d) für jede der 5460 Prioritätsaktien der BB zu Fr. 500.- werden Prioritätsaktien der RhB in gleicher Stückzahl zu Fr. 500.- verabfolgt, ausmachend Fr. 2 730 000.-
  - e) für jede der 1802 Stammaktien der BB zu Fr. 500.- werden Stammaktien der RhB in gleicher Stückzahl zu Fr. 500.- verabfolgt, ausmachend Fr. 901 000.-

Zusammen betragend den Übernahmepreis von Fr. 5 161 000.-

2. Die RhB wird den Obligationären I. Hypothek und den Aktionären der BB den Umtausch in üblicher Form mitteilen.
3. Von den bisherigen Obligationären I. Hypothek der BB werden umgetauscht:
  - a) zehn Obligationen I. Hypothek der Berninabahn im Nennwert von je Fr. 500.- in drei Prioritätsaktien der Rhätischen Bahn im Nennwert von je Fr. 500.- oder

- b) eine Obligation I. Hypothek der Berninabahn im Nennwert von je Fr. 500.- in Zertifikate von Fr. 100.- und 50.-, wobei Zertifikate im Gesamtbetrag von Fr. 500.- zum Bezuge einer Prioritätsaktie der Rhätischen Bahn berechtigen.

Art. 4

Die Geschäfte der BB mit den sich daraus ergebenden Aufwendungen und Erträgen ab 1. Januar 1943 gelten als für Rechnung der RhB gemacht.

Art. 5

1. Die RhB räumt den bisherigen Privatobligationären I. Hypothek der Berninabahn, die Prioritätsaktionäre der Rhätischen Bahn werden, und den bisherigen Privataktionären der Berninabahn, die Stammaktionäre der Rhätischen Bahn werden, eine der Beteiligung angemessene Vertretung im Verwaltungsrat der RhB ein. Die Voraussetzungen für diese Vertretung gelten auch künftig als erfüllt, wenn auf Grund der Beteiligung am Aktienkapital der RhB das Quorum für einen Sitz im Verwaltungsrat wenigstens zu drei Viertel besteht.
2. Die Vertretung wird von der Generalversammlung der RhB gewählt.

Art. 6

Die RhB übernimmt die im Dienste der BB stehenden Angestellten und Arbeiter der BB.

Art. 7

1. Die RhB wird beauftragt, den in Art. 748 OR vorgesehenen Schuldenruf zu erlassen und sich mit den Gläubigern der BB dahin zu verständigen, dass sie die RhB als Schuldnerin übernehmen und der Vereinigung und Übertragung des Vermögens der BB auf die RhB zustimmen.
2. Die RhB wird die Auflösung der BB beim Handelsregister anmelden und die Löschung im Handelsregister anbegehren.

Also beschlossen  
Chur, den 24. Juni 1944

**Für die Rhätische Bahn**  
Der Präsident des  
Verwaltungsrates  
J. Vonmoos

Ein zweites Mitglied des  
Verwaltungsrates  
Dr. O. Wettstein  
Der Direktor:  
Dr. Branger

Also beschlossen  
Poschiavo, den 24. Juni  
1944

**Für die Berninabahn**  
Dr. J. Vieli und Dr. Darms